

Nr. 800

Gesundheitsgesetz (GesG)

vom 13. September 2005 (Stand 1. Februar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Oktober 2004¹,
beschliesst:

1 Geltungsbereich, Ziel und Zweck

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

² Es bezweckt unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung und der Wirtschaftlichkeit die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit. Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen zum Gesundheitswesen in anderen kantonalen Erlassen sowie im interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht.

¹ GR 2005 1069

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Kantonale Organe

§ 2 *Kantonsrat*²

¹ Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Kompetenzen Einfluss auf die kantonale Gesundheitspolitik.

§ 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Gesundheitsbehörde des Kantons.

² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–12 dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–12 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

³ Er erstellt mindestens alle acht Jahre einen Planungsbericht über die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976³ vor. *

§ 4 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Gesundheitspolitik um. Es übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus. Zu diesem Zweck stehen ihm die in den §§ 5–12 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe zur Verfügung.

² Es vollzieht die internationalen und die interkantonalen Vereinbarungen sowie die eidgenössischen und die kantonalen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Instanzen.

§ 5 *Fachkommissionen*

¹ Der Regierungsrat kann für die fachliche Beratung oder für bestimmte Sachaufgaben Kommissionen bestellen.

§ 6 *Kantonsarzt oder -ärztin*

¹ Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

³ SRL Nr. [30](#)

§ 7 * *Kantonstierarzt oder -tierärztin*

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 8 * *Kantonschemiker oder -chemikerin*

¹ Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 9 *Kantonsapotheker oder -apothekerin*

¹ Der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 10 *Kantonszahnarzt oder -zahnärztin*

¹ Der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 11 *Amtsärztinnen und -ärzte*

¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtsärztinnen und -ärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.

² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

§ 12 *Amtstierärztinnen und -tierärzte*

¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtstierärztinnen und -tierärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.

² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

2.2 Gesundheitsbehörden der Gemeinden

§ 13 *Gesundheitsbehörde der Gemeinde*

¹ Der Gemeinderat ist die örtliche Gesundheitsbehörde. Er übt innerhalb seines Gemeindegebietes die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus. Er kann seine Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise an eine Ortsgesundheitskommission oder an andere Dritte übertragen.

² Der Gesundheitsbehörde der Gemeinde sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. die Überwachung der Umwelt- und Wohnhygiene,
- b. das Verfügen von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen aller Art,
- c. die Mithilfe beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen kantonaler Behörden.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden.

§ 14 *Gemeindearzt oder -ärztin*

¹ Die Gemeinden können für ihre Aufgaben im Gesundheitswesen einen Gemeindearzt oder eine Gemeindeärztin wählen.

² Der Regierungsrat kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin amtsärztliche Funktionen übertragen.

§ 15 *Lebensmittelkontrolle*

¹ Der Regierungsrat kann den Gemeinden durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse der Lebensmittelkontrolle, insbesondere die Wahl und die Entschädigung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sowie der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure, übertragen.

3 Berufe im Gesundheitswesen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

3.1.1 Allgemeines

§ 16 *Bewilligungspflicht und Aufsicht*

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde⁴ benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig

- a. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt,
- b. in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist,
- c. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt, Sehhilfen und Zahnersatz herstellt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen,
- d. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen die universitären Medizinalberufe gemäss § 30 und die andern Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.

³ Die zuständige Behörde kann die Ausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten verbieten, wenn diese Leib und Leben gefährden. Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung. Für ungefährliche Eingriffe kann er die Bewilligungspflicht nach Absatz 1c aufheben.

§ 17 *Ausnahmen*

¹ Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:

- a. wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Luzern in Einzelfällen zugezogen werden,
- b. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus.

² Die zuständige Behörde kann diese Berechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 erfüllt sind. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 2 sinngemäss.

⁴ Gemäss Änderung vom 16. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 333), wurde in den §§ 16, 17, 20, 21, 31, 33, 34 und 57 die Bezeichnung «Gesundheits- und Sozialdepartement» durch «zuständige Behörde» ersetzt.

§ 18 *Bewilligungsvoraussetzungen*

- ¹ Die Bewilligung wird an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erteilt, welche
- a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllen,
 - b. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind,
 - c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,
 - d. eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben.

§ 19 *Bewilligungsentzug*

- ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn
- a. die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind,
 - b. nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
 - c. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat,
 - d. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell überfordert oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat.
- ² Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.
- ³ Vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Bundes.

§ 20 *Erlöschen der Bewilligung*

- ¹ Die Bewilligung erlischt mit
- a. dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin,
 - b. dem Entzug,
 - c. der schriftlichen Verzichtserklärung des Inhabers oder der Inhaberin gegenüber der zuständigen Behörde.
- ² Im Fall von Absatz 1c stellt die zuständige Behörde das Erlöschen der Bewilligung durch Verfügung fest.

§ 21 *Publikation*

- ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht in geeigneter Weise die erteilten Bewilligungen, deren Entzug oder anderweitiges Erlöschen sowie die verfügten Berufsverbote, sobald entsprechende Entscheide rechtskräftig sind.

§ 22 *Befreiung vom Berufsgeheimnis*

¹ Über die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ entscheidet die zuständige Behörde. *

² Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind zur Durchsetzung von streitigen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.

3.1.2 Allgemeine Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

§ 23 *Persönliche Berufsausübung*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.

² Die zuständige Behörde kann bei Krankheit, während der Ferien oder bei anderer begründeter vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit genügender Ausbildung bewilligen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Assistenz.

§ 24 *Allgemeine Sorgfaltspflicht*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.

² Vorbehalten bleiben weitere, durch den Bund auferlegte Berufspflichten.

§ 25 *Patientenrechte und -pflichten*

¹ Bei der Berufsausübung sind die Rechte der Patientinnen und Patienten, wie die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten.

² Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.

³ Die Patientinnen und Patienten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum guten Verlauf ihrer Behandlung bei. Insbesondere erteilen sie dem Inhaber oder der Inhaberin der Bewilligung möglichst vollständig Auskunft über ihren Gesundheitszustand und befolgen die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben.

⁵ SR [311.0](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 26 *Aufzeichnungspflicht*

¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen.

² Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

§ 27 *Anzeigepflicht und Meldeberechtigung*

¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden.

² Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

§ 28 *Tarife*

¹ Die Vergütung der Leistungen von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen bleibt der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung überlassen. Der Regierungsrat kann nach Anhören der betreffenden Berufsorganisation Tarife aufstellen, die bei Fehlen einer Vereinbarung gelten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes.

3.1.3 Aus- und Weiterbildung

§ 29

¹ Der Kanton kann Aus- und Weiterbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen selber führen oder Dritte damit beauftragen.

² Er kann Aus- und Weiterbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen sowie Praktikumsplätze durch Beiträge unterstützen.

3.2 Universitäre Medizinalberufe

3.2.1 Allgemeines

§ 30 *Begriff und Aufsicht*

¹ Universitäre Medizinalberufe im Sinn von § 16 Absatz 2 sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte.

² Bezeichnet der Bund weitere Berufe im Gesundheitswesen als universitäre Medizinalberufe, führt der Regierungsrat sie in einer Verordnung auf und regelt nötigenfalls die besonderen Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere den Tätigkeitsbereich oder die Verpflichtung, ihre Leistungen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 31 *Privatapotheke*

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte können mit Bewilligung der zuständigen Behörde eine Privatapotheke führen.

² Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet ist.

³ Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten sowie die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen.

⁴ Den Inhaberinnen und Inhabern einer Privatapotheke ist die Abgabe von Arzneimitteln lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und -verkäufern sind verboten.

⁵ Die Patientinnen und Patienten sowie die Tierhalterinnen und Tierhalter können verlangen, dass sie die Arzneimittel in einer öffentlichen Apotheke oder in einem anderen Detailhandelsgeschäft beziehen können. Sie sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.

§ 32 *Beistandspflicht und Notfalldienst*

¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbmässig ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.

³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.

⁴ Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie von der Patientin oder vom Patienten und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 33 *Zweigpraxis*

¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde eine Zweigpraxis führen. Sie haben die Zweigpraxis persönlich zu führen.

§ 34 *Assistentinnen und Assistenten*

¹ Die zuständige Behörde kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.

3.2.2 Besondere Bestimmungen**§ 35**

¹ Der Regierungsrat regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.

3.3 Andere Berufe im Gesundheitswesen**§ 36**

¹ Der Regierungsrat bestimmt die andern Berufe im Gesundheitswesen, die der Bewilligungspflicht nach § 16 Absatz 1 unterstehen und regelt das Nähere, namentlich die fachlichen Anforderungen für die Bewilligung und die besonderen Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.

4 Betriebe im Gesundheitswesen**4.1 Allgemeine Bestimmungen****§ 37** *Betriebsbewilligung*

¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen

- a. Spitäler,
- b. Betriebe wie Spitäler, welche Blut und Blutprodukte nur lagern,
- c. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken,

- d. andere Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁶ eine kantonale Zulassung benötigen, wie zum Beispiel Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex),
- e. Drogerien.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Privatapotheke und Betriebsbewilligungen aufgrund anderer Erlasse.

§ 38 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb

- a. eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die eine Bewilligung nach § 16 hat,
- b. über das Fachpersonal verfügt, das für die Erbringung der Leistungen notwendig ist,
- c. für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist.

² Für die Spitalapotheken gelten zudem die Voraussetzungen von § 31 sinngemäss.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 39 *Bewilligungsinstanz und Aufsicht*

¹ Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause sind von der Gemeinde zu bewilligen, in der sie ihren Sitz haben. Die übrigen Betriebe werden von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt. *

² Die bewilligungspflichtigen Betriebe unterstehen der Aufsicht der Bewilligungsinstanz.

§ 40 *Rechtsverweis*

¹ Im Übrigen gelten für die Bewilligungserteilung, den Bewilligungsentzug und die Publikation die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen sinngemäss.

4.2 Spitäler

4.2.1 Kantonale Spitäler

§ 41

¹ Die Einzelheiten über die kantonalen Spitäler sind in einem besonderen Gesetz geregelt.

⁶ SR [832.10](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

4.2.2 Obduktion und Organentnahme

§ 42 *Obduktion*

¹ Eine Obduktion kann ausgeführt werden, wenn die verstorbene Person selbst zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen an ihrer Stelle zustimmen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes oder der Strafuntersuchungsbehörden.

§ 43 *Organentnahme*

¹ Um Kranke zu behandeln, dürfen Toten Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn die verstorbene Person selbst zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen an ihrer Stelle zustimmen.

² An der Entnahme oder Verpflanzung dürfen sich nur Ärztinnen und Ärzte beteiligen, die bei der Feststellung des Todes nicht mitgewirkt haben.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

4.3 ... *

§ 44 * ...

5 Prävention und Gesundheitsförderung

§ 45 *Zweck*

¹ Die Gesundheitsförderung bezweckt die Verbesserung des Gesundheitszustandes des Einzelnen und der Gesamtbevölkerung sowie von bestimmten Personengruppen.

² Die Prävention bezweckt die Verhütung von bestimmten Krankheiten und Unfällen und soll deren Häufigkeit und Schwere vermindern. Sie umfasst Massnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Abschwächung von Krankheits- und Unfallfolgen.

§ 46 * *Grundsätze*

¹ Der Kanton und die Gemeinden betreiben Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Sucht. Die kantonale Sportförderung richtet sich nach dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013⁷. *

² Der Kanton kann im Rahmen der Voranschlagskredite an Institutionen, die sich auf dem Gebiet der Prävention und der Gesundheitsförderung betätigen, Beiträge ausrichten.

³ Die gemeinsame Förderung von Institutionen gemäss Absatz 2 durch Kanton und Gemeinden erfolgt im Rahmen des Zweckverbandes gemäss § 23 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015⁸. *

⁴ Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann freiwillige medizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen und für die Betroffenen freiwillige vorbeugende Massnahmen ergreifen.

§ 47 *Rauchverbot*

¹ Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern. Die Betreiber können Ausnahmegewilligungen für speziell bestimmte Zonen oder Räume erteilen.

§ 48 *Verkauf von Tabakwaren*

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an unter 16-Jährige ist verboten.

² Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 16 Jahren verunmöglicht wird.

§ 49 *Mütter- und Väterberatung*

¹ Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Mütter- und Väterberatung.

² Sie können diese Aufgabe privaten Institutionen oder Gemeindeverbänden übertragen.

§ 50 *Schwangerschaftsberatung*

¹ Der Kanton sorgt für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Er kann diese Aufgabe privaten Institutionen übertragen.

² Personen, die in der Schwangerschaftsberatung gemäss Absatz 1 tätig sind, unterstehen in Bezug auf Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen, dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁷ SRL Nr. [804a](#)

⁸ G 2015 253 (SRL Nr. [892](#))

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über das Berufsgeheimnis.

§ 51 *Schulärztlicher Dienst*

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige schulärztliche Untersuchung aller Kinder in der Kindergartenstufe und im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

² Der Untersuchung ist obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt durchführen lassen.

³ Die von der Schulärztin oder vom Schularzt vorgeschlagenen Massnahmen sind für die Betroffenen freiwillig. Nötigenfalls kann der Regierungsrat sie für obligatorisch erklären.

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung der Kinder durch die Schulärztin oder den Schularzt.

⁵ In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen oder Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige schulärztliche Betreuung der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

§ 52 *Schulzahnpflege*

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

² Die zahnmedizinische Prophylaxe und der Untersuchung sind obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuchung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Zahnärztin oder einen andern Zahnarzt durchführen lassen. Die Behandlung ist freiwillig. Sie kann von der Schulzahnärztin beziehungsweise vom Schulzahnarzt oder von einer andern Zahnärztin oder einem andern Zahnarzt durchgeführt werden.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten der zahnmedizinischen Prophylaxe und Untersuchung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die Eltern tragen die Kosten für die Behandlung. Führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Behandlung durch, kann die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise übernehmen.

⁴ In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige Schulzahnpflege der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

§ 53 *Öffentliche Bäder*

¹ Der Regierungsrat erlässt zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Benützung öffentlicher Bäder.

6 Kantonales Krebsregister und E-Health-Modellversuche *

6.1 Krebsregister *

§ 53a * *Zweck*

¹ Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung führt der Kanton ein kantonales Krebsregister. Darin werden alle erforderlichen Daten über Krebserkrankungen, das heisst maligne und semi-maligne Tumoren, im Kanton Luzern systematisch erfasst, insbesondere alle Neuerkrankungen, die Stadien und Verläufe der Erkrankungen sowie Informationen über durchgeführte Therapien und die Lebensqualität.

§ 53b * *Betreiber*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet den Betreiber des kantonalen Krebsregisters. Er kann diese Aufgabe einer kantonalen Dienststelle oder dem Luzerner Kantonsspital übertragen. Die Bestimmungen des Informatikgesetzes vom 7. März 2005⁹ sind zu beachten.

² Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters muss über die generelle Bewilligung der Sachverständigenkommission zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses für die Forschung im Bereich der Medizin oder des Gesundheitswesens im Sinn von Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches verfügen.

³ Er kann das Krebsregister mit Genehmigung des Regierungsrates auch für andere Kantone führen.

§ 53c * *Datenschutz*

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, hat der Betreiber des kantonalen Krebsregisters bei der Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kantons sowie jene der generellen Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.

⁹ SRL Nr. [26](#)

§ 53d * *Inhalt des kantonalen Krebsregisters*

¹ Im kantonalen Krebsregister werden von Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet des Registers, bei welchen eine Krebsdiagnose gestellt wurde, folgende Merkmale geführt:

- a. Name und Vorname,
- b. Geburtsdatum,
- c. Adresse,
- d. Geschlecht,
- e. Beruf,
- f. AHV-Versichertennummer,
- g. Datum der Diagnose (nach den europäischen Richtlinien ENCR),
- h. Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading,
- i. Basis der Diagnose (Histologie, Tumormarker, bildgebende Verfahren),
- j. Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte,
- k. Stadium der Ausdehnung der Krankheit bei Diagnose,
- l. Erst-Therapien,
- m. Vitalstatus.

² Zur Sicherung der Qualität der im kantonalen Krebsregister gesammelten Personendaten kann der Betreiber diese mit folgenden nicht anonymisierten Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009¹⁰ abgleichen:

- a. Name und Vorname,
- b. Geburtsdatum,
- c. Adresse,
- d. Adressmutation (Neuzuzüger und Abmeldungen),
- e. BFS-Gemeindenummer,
- f. Geschlecht,
- g. AHV-Versichertennummer,
- h. Vitalstatus.

§ 53e * *Datenübermittlung an das kantonale Krebsregister*

¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitalärztinnen und Spitalärzte sowie deren Hilfspersonen, Institute der Pathologie und medizinische Laboratorien, die nach der Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches berechtigt sind, dem kantonalen Krebsregister nicht anonymisierte Daten weiterzugeben, haben die betroffenen Patientinnen und Patienten vor der Weitergabe der Daten über ihr Recht, die Weitergabe an das kantonale Krebsregister zu untersagen, aufzuklären. Untersagen diese die Weitergabe nicht, dürfen jene die Daten nach § 53d Absatz 1 dem kantonalen Krebsregister weitergeben.

¹⁰ SRL Nr. [25](#)

§ 53f * *Datenweitergabe und Publikationen*

¹ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters kann nicht anonymisierte Daten von Personen, die nicht im Einzugsgebiet des kantonalen Krebsregisters Wohnsitz haben, aber dort behandelt wurden, an das zuständige Krebsregister weiterleiten, sofern dieses ebenfalls über eine Bewilligung der Sachverständigenkommission nach Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Entgegennahme von nicht anonymisierten Personendaten verfügt.

² Er hat sicherzustellen, dass in den auf den gesammelten Personendaten basierenden Publikationen keine Identifizierung der betroffenen Personen möglich ist.

³ Die Weitergabe von anonymisierten Personendaten an öffentliche Statistikstellen und Forschungsstellen richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹¹.

§ 53g * *Datensicherheit*

¹ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen den unbefugten Zugriff. Er erstellt ein Zugriffsreglement, das insbesondere regelt, welche Personen zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen Zugriff auf die nicht anonymisierten Personendaten haben. Personen, die nicht für das kantonale Krebsregister arbeiten, ist kein Zugriff zu gewähren.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugriff auf die nicht anonymisierten Daten haben, unterstehen der Schweigepflicht und haben eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

6.2 E-Health-Modellversuche *

§ 53h *

¹ Der Kanton kann zur Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (E-Health-Diensten) Modellversuche durchführen. Diese können eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung über den Zweck von Artikel 42a Absatz 2 und die Nutzungsmöglichkeiten nach Artikel 42a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung hinaus beinhalten.

² Für Modellversuche darf die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere der einzelnen Modellversuche jeweils durch Verordnung. Insbesondere:

- a. legt er den Rahmen, den Zweck und die zeitliche Befristung des Modellversuchs fest,

¹¹ SRL Nr. [28a](#)

- b. bezeichnet er die für die Durchführung des Modellversuchs zuständige kantonale Behörde,
- c. gewährleistet er, dass die Versuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer freiwillig teilnehmen,
- d. legt er die im Rahmen des Modellversuchs bearbeiteten Daten fest,
- e. regelt er die Zugriffsrechte auf Personendaten,
- f. stellt er die Evaluation des Modellversuchs sicher.

⁴ Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990¹² sind einzuhalten.

7 Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 54

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, wie öffentliche Impfungen, ergreifen.

² Die Massnahmen sind für die Betroffenen freiwillig. Nötigenfalls kann der Regierungsrat sie für obligatorisch erklären.

³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften und Massnahmen.

8 Heilmittel

8.1 Allgemeines

§ 55 *Begriff*

¹ Als Heilmittel gelten die Arzneimittel, einschliesslich Blut und Blutprodukte, sowie die Medizinprodukte.

§ 56 *Verkehr mit Heilmitteln*

¹ Der Verkehr mit Heilmitteln untersteht der staatlichen Kontrolle.

¹² SRL Nr. [38](#)

² Für die Herstellung, das Inverkehrbringen und das Zulassungsverfahren, die Ein- und Ausfuhr und den Handel im Ausland, den Vertrieb, die Verschreibung und Abgabe, die Werbung und die Preisvergleiche, die klinischen Versuche mit Heilmitteln an Menschen sowie die Marktüberwachung und die Durchführung von Inspektionen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000¹³ sowie der Pharmakopöe.

³ Im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende darf der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies aufgrund internationaler Abkommen notwendig ist. *

8.2 Versand- und Detailhandel

§ 57 *Versandhandel*

¹ Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung für den Versandhandel mit Arzneimitteln.

² Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach der Heilmittelgesetzgebung des Bundes.

§ 58 *Detailhandel*

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche entsprechend ausgebildeten Fachpersonen neben Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden dürfen. Ferner legt er in der Verordnung den Umfang der Abgabeberechtigung fest.

² Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung *

- a. an eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten zur Abgabe aller nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Heilmittelgesetzes,
- b. an Personen, die Arzneimittel nach Formula magistralis, nach Formula officinalis oder nach eigener Formel gemäss Artikel 9 Absatz 2a, b und c des Heilmittelgesetzes herstellen.

³ Voraussetzungen und Umfang der Bewilligungen gemäss Absatz 2 richten sich nach der Heilmittelgesetzgebung des Bundes.

¹³ SR [812.21](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

9 Bestattungswesen

§ 59

¹ Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Gemeinden.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich die Leichenschau, die Bestattungsarten sowie die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlage.

10 Schlussbestimmungen

§ 60 *Kontrollrecht und Beschlagnahme*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von

- a. Einrichtungen oder Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben ,
- b. vorschriftswidrigen, fehlerhaft hergestellten, verdorbenen, unrechtmässig angepriesenen oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Arzneimitteln sowie dazugehörigen Packungen und Behältern,
- c. Stoffen, die der Herstellung solcher Arzneimittel dienen,
- d. unzulässigen und zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Anpreisungsmitteln.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Es verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

³ Vorbehalten bleiben das Kontrollrecht und die Einziehungsbefugnisse aufgrund der Heilmittelgesetzgebung des Bundes und der Strafbehörden.

§ 61 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 62 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 29. Juni 1981¹⁴ mit Ausnahme der §§ 62–66 sowie § 74,
- b. Gesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946¹⁵.

² Bis zum Erlass neuer Verordnungen bleiben die bisherigen in Kraft, soweit sie mit diesem Gesetz und mit der Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehen.

§ 63 *Änderung von Erlassen*¹⁶**§ 64** *Übergangsbestimmungen*

¹ Ist ein Beruf im Gesundheitswesen nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Ist er nach wie vor bewilligungspflichtig, bleibt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligung gültig.

§ 65 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁷

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁸

¹⁴ G 1982 165 (SRL Nr. 800)

¹⁵ G XIII 233 (SRL Nr. 546)

¹⁶ Gemäss Sammelerlass LexWork XML vom 3. März 2015 (G 2015 91) wurde diese Bestimmung betreffend Fremdänderungen aus dem Erlass entfernt.

¹⁷ Der Regierungsrat setzte das Gesundheitsgesetz mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen sind die §§ 13, 48 Absatz 2, 51, 52, 62 Absatz 1b sowie 63 Unterabsätze b bis d. Diese treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Ebenfalls am 1. Januar 2008 tritt die Aufhebung von § 13 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 29. Juni 1981 in Kraft (K 2005 3109).

¹⁸ Die Referendumsfrist lief am 16. November 2005 unbenützt ab (K 2005 2833).

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	13.09.2005	01.01.2006	Erstfassung	K 2005 2263 G 2005 445
§ 3 Abs. 3	12.09.2011	01.01.2012	eingefügt	G 2011 290
§ 7	08.11.2010	01.02.2011	geändert	G 2011 25
§ 8	08.11.2010	01.02.2011	geändert	G 2011 25
§ 22 Abs. 1	16.06.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 333
§ 39 Abs. 1	16.06.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 333
Titel 4.3	07.11.2016	01.02.2017	aufgehoben	G 2017-008
§ 44	07.11.2016	01.02.2017	aufgehoben	G 2017-008
§ 44 Abs. 1	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342
§ 44 Abs. 3	10.09.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 342
§ 44 Abs. 3	13.09.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 276
§ 46	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342
§ 46 Abs. 1	09.12.2013	01.07.2014	geändert	G 2014 25
§ 46 Abs. 3	16.03.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 253
Titel 6	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
Titel 6.1	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53a	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53b	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53c	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53d	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53e	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53f	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53g	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
Titel 6.2	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 53h	15.03.2010	01.06.2010	eingefügt	G 2010 72
§ 56 Abs. 3	18.06.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 309
§ 58 Abs. 2	16.06.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 333

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
13.09.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	K 2005 2263 G 2005 445
18.06.2007	01.01.2008	§ 56 Abs. 3	eingefügt	G 2007 309
10.09.2007	01.01.2008	§ 44 Abs. 1	geändert	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 44 Abs. 3	eingefügt	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 46	geändert	G 2007 342
16.06.2008	01.01.2009	§ 22 Abs. 1	geändert	G 2008 333
16.06.2008	01.01.2009	§ 39 Abs. 1	geändert	G 2008 333
16.06.2008	01.01.2009	§ 58 Abs. 2	geändert	G 2008 333
15.03.2010	01.06.2010	Titel 6	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	Titel 6.1	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53a	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53b	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53c	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53d	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53e	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53f	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53g	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	Titel 6.2	eingefügt	G 2010 72
15.03.2010	01.06.2010	§ 53h	eingefügt	G 2010 72
13.09.2010	01.01.2011	§ 44 Abs. 3	geändert	G 2010 276
08.11.2010	01.02.2011	§ 7	geändert	G 2011 25
08.11.2010	01.02.2011	§ 8	geändert	G 2011 25
12.09.2011	01.01.2012	§ 3 Abs. 3	eingefügt	G 2011 290
09.12.2013	01.07.2014	§ 46 Abs. 1	geändert	G 2014 25
16.03.2015	01.01.2016	§ 46 Abs. 3	geändert	G 2015 253
07.11.2016	01.02.2017	Titel 4.3	aufgehoben	G 2017-008
07.11.2016	01.02.2017	§ 44	aufgehoben	G 2017-008